

der Bergbau als Regal dem Könige oder den Territorialherren, die nur zeitweise des besseren Schutzes wegen sich ihr Regal vom Kaiser formell „belehnen“ oder bestätigen ließen. Diese Belehnungen (Beleihungen) erstreckten sich im 12. Jahrhundert noch auf das ganze Herrschaftsgebiet.¹⁾ Die regalen ungeborenen Mineralien lagen im „Bergfreien“ des Regalinhabers. Durch die Verleihung entstand originäres Bergwerkseigentum des Beliehenen, nach dessen Verlust das verliehene Grubenfeld wieder ins Bergfreie zurückfiel. Das Bergregal gehörte zur Zeit des ALR. zu den sogenannten „niederen“ Regalien, von denen das wichtigste das der Nutzung war. Außerdem umfaßte das Bergregal noch die sogenannten „höheren“ Regalrechte der Verleihung, Beaufsichtigung mit Direktionsprinzip und Besteuerung. Verliehen wurde nur das Recht der Nutzung mit Bergwerkseigentum an dem Grubenfelde. Daneben entwickelte sich die „Bergbaufreiheit“, auf Grund deren der Regalinhaber unter bestimmten Voraussetzungen verleihen mußte, soweit keine Reservatrechte bestanden.

C. für die Zeit der unumschränkten Bergbaufreiheit seit 1865:

Die körperlichen immobilien Grubenfelder und die ungeborenen regalen Mineralien als deren wesentliche Bestandteile liegen im „Bergfreien“ vor der Verleihung. Die Verleihung selbst ist Ausfluß des Hoheitsrechts. Sie setzt ordnungsmäßiges Schürfen oder Finden und Muten voraus und muß alsdann erfolgen. Die hoheitsrechtliche Aufsicht des Staates durch die Bergbehörden ist geblieben, ebenso das Recht der Besteuerung. Dagegen ist das Regal grundsätzlich beseitigt und nur vereinzelten landesherrlichen Regalinhabern mit Einschränkungen verblieben. An dessen Stelle ist die allgemeine Bergbaufreiheit getreten ohne Direktionsprinzip. Die Bergbaufreiheit ist im Interesse der Allgemeinheit durch die Novelle vom 18. Juni 1907 hinsichtlich der Steinkohle und Salze, an denen seitdem ein Staatsreservat besteht, eingeschränkt.

Mit der Verleihung erhält der Beliehene an den immobilien Grubenfeldern originäres Bergwerkseigentum, aber noch nicht an den Mineralien selbst. Das Eigentum an diesen als ein neues privatrechtliches Eigentum an beweglichen Sachen entsteht erst mit der Gewinnung durch den Berechtigten.

Die etwa unberechtigt getrennten Mineralien vor der Verleihung fallen in entsprechender Anwendung des § 1 Titel 16 Teil II des Allgemeinen Landrechts und nach der Praxis der Gerichte, wie die im Strafrecht konfiszierten Sachen, an den

¹⁾ cf. Ärndt, Z. f. Bergr., Bd. 59, S. 323. Dagegen verliehen schon das Freiburger und Iglauer Bergrecht nicht auf der Erdoberfläche, sondern die Erzgänge entlang. (dasselbst S. 330). vgl. auch Müller-Erbach, S. 182.

